

# EU AI Act: Künstliche Intelligenz im Unternehmen



# Inhalt

<b>1. Der EU AI Act .....</b>	<b>2</b>
1.1 Ziele .....	3
1.2 Persönlicher Anwendungsbereich .....	3
1.3 Sachlicher Anwendungsbereich .....	5
1.4 Räumlicher Anwendungsbereich.....	5
1.5 Risikobasierter Ansatz.....	6
1.6 Pflichten im Zusammenhang mit KI-Systemen.....	13
1.7 Allgemeine Pflichten unabhängig von der Risikostufe .....	14
1.8 Pflichten der Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen.....	15
1.9 Pflichten der Einführer von Hochrisiko-KI-Systemen .....	16
1.10 Pflichten der Händler beim Handel mit Hochrisiko-KI-Systemen .....	16
1.11 Pflichten der Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen .....	16
1.12 Anforderungen an die Mitgliedstaaten .....	18
1.13 Sanktionen bei Verstößen gegen den EU AI Act.....	19
1.14 Rechtsbehelfe .....	20
1.15 Umsetzung des EU AI Act in der Bundesrepublik Deutschland.....	20
<b>2. Der EU AI Act in der Praxis für Unternehmen und Unternehmer.....</b>	<b>21</b>
2.1 Vorprüfung.....	21
2.2 Regeln zur KI als Compliance-Thema.....	21
2.3 Notwendige Maßnahmen beim Einsatz von KI im Unternehmen.....	22
2.4 Überblick: Prozess „KI im Unternehmen“ .....	24
2.5 Überblick: KI im Unternehmen – Aufgaben und handelnde Personen .....	25

## Editorial

Die technischen Möglichkeiten aus einem Einsatz Künstlicher Intelligenz („KI“ oder in englischer Sprache „AI“) entwickeln sich rasant, die Einsatzmöglichkeiten sind vielfältig, der Fantasie wenig Grenzen gesetzt.

Auch Unternehmen setzen KI in verstärktem Maße bereits ein, integrieren diese in ihre Arbeitsabläufe; KI unterstützt, bereitet vor und teils werden ganze, bislang von Menschen vorgenommene Arbeitsschritte bei der Herstellung von Produkten oder der Abarbeitung von Dienstleistungen durch KI ersetzt.

Der Einsatz künstlicher Intelligenz war bislang weitgehend unge regelt. Nun haben die EU-Mitgliedstaaten im Mai 2024 den sog. „EU AI Act“ verabschiedet und beschlossen. Dieser gilt als das erste weltweite KI-Gesetz und diese Verordnung ist, von einigen Ausnahmen abgesehen, 24 Monate nach dem Inkrafttreten auch von Unternehmen anzuwenden. Diese Mandanten-Info dient als erste Orientierung für Führungskräfte<sup>1</sup> in Unternehmen, die sich mit diesem Themenkomplex auseinandersetzen müssen.

---

<sup>1</sup> In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

## 1. Der EU AI Act

Der Einsatz künstlicher Intelligenz im Alltag bietet sowohl erhebliche Chancen als auch Risiken.

Durch die frühzeitige Einbindung von KI kann eine zukunftsorientierte Gestaltung des Alltags – im privaten und beruflichen Umfeld – ermöglicht werden. KI kann in vielen Bereichen unterstützen; für die Wirtschaft ist der Einsatz von KI in jedem Fall geboten, um auch im internationalen Vergleich wettbewerbsfähig zu bleiben. Denn die Konkurrenz im Ausland setzt KI überall dort ein, wo es sinnvoll und vorteilhaft ist

Am 21.05.2024 hat der Rat der Europäischen Union den sog. EU AI Act, zu Deutsch KI-Verordnung, verabschiedet. Die Verordnung (EU) 2024/1689<sup>2</sup> wurde am 12.07.2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist seit dem 01.08.2024 in Kraft. Anwendung findet die Verordnung nach einer Übergangszeit von 24 Monaten im August 2026, wobei einige Vorschriften bereits früher anwendbar sein werden: *Ab Februar 2025* sind bereits die KI-Systeme der höchsten Risikostufe („unannehmbares Risiko“) verboten. *Ab August 2025* greifen zudem bereits die Vorschriften für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck – General Purpose AI Models (GPAI). Der größte Teil der KI-Verordnung gilt jedoch erst *ab dem 02.08.2026*.<sup>3</sup>

Im Kern beinhaltet der AI Act Regelungen über die Verhinderung des Missbrauchs von KI-Anwendungen. Dabei sollen bei der Verwendung künstlicher Intelligenz auf der einen Seite die Grundrechte der Betroffenen und zugleich auf der anderen Seite die Freiheiten von Wissenschaft und Wirtschaft gewahrt werden.

---

<sup>2</sup> EU AI Act vom 12.07.2022 im EU-Amtsblatt mit weiteren Nachweisen, <https://t1p.de/081wm> (Stand: 03.12.2024).

<sup>3</sup> Vgl. Florian Stark, AI-Act: Die wichtigsten Fragen zur KI-Verordnung, <https://t1p.de/bzr70> (Stand: 03.12.2024); Von Welser, die KI-Verordnung – ein Überblick über das weltweit erste Regelwerk für künstliche Intelligenz, GRUR-Praxis 2024, 485.

Die Entwicklung und Einführung sicherer und vertrauenswürdiger KI-Systeme im EU-Binnenmarkt soll gestärkt werden.<sup>4</sup>

Die gegenläufigen Interessen sind in einen ausgewogenen Ausgleich miteinander zu bringen.

## 1.1 Ziele

Zusammengefasst verfolgt die KI-Verordnung vier konkrete und klar formulierte Ziele:

- **Schutz der EU-Grundrechte,**
- **Stärkung des Vertrauens in KI,**
- **Förderung von Innovation,**
- **Risikoschutz.**

## 1.2 Persönlicher Anwendungsbereich

Der persönliche Anwendungsbereich der KI-Verordnung (KI-VO), geregelt in Art. 2 KI-VO, umfasst sowohl **Anwender** als auch **Anbieter** von KI-Systemen.

Konkret nennt die Vorschrift:

- Anbieter, die in der Union KI-Systeme in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen,
- Betreiber von KI-Systemen mit Sitz oder Aufenthalt in der Union,
- Anbieter und Betreiber von KI-Systemen mit Sitz oder Aufenthalt in einem Drittland, wenn die KI-Systeme in der Union verwendet werden,
- Einführer und Händler von KI-Systemen,

---

<sup>4</sup> Von Welser, Die KI-Verordnung – ein Überblick über das weltweit erste Regelwerk für künstliche Intelligenz, GRUR-Praxis 2024, 485; Möller-Klapperich, Die neue KI-Verordnung der EU, NJW 2024, 337.

- Produkthersteller, die KI-Systeme mit ihren Produkten verwenden,
- Bevollmächtigte von Anbietern außerhalb der Union,
- betroffene Personen innerhalb der Union.

Der in der Verordnung enthaltene Pflichtenkatalog unterscheidet insbesondere zwischen Anbietern und Betreibern, sodass eine entsprechende Abgrenzung von besonderer Wichtigkeit ist.

### 1.2.1 Anbieter

Der Begriff des „Anbieters“ wird in Art. 3 Nr. 3 KI-VO wie folgt definiert:

*„Anbieter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System oder ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck entwickelt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt oder das KI-System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Betrieb nimmt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich.“*

### 1.2.2 Betreiber

Den Begriff des „Betreibers“ definiert Art. 3 Nr. 4 KI-VO wie folgt:

*„Betreiber ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet.“*

Mithin genügt bereits das eigenverantwortliche Einsetzen eines KI-Systems zum Begründen der Betreibereigenschaft. Betreiber können beispielsweise Arbeitgeber sein, wenn sie KI-Systeme im HR-Bereich einsetzen. Sofern sie jedoch die Zweckbestimmung eines KI-Systems verändern oder eine andere wesentliche Veränderung am KI-System vornehmen, können sie vom Betreiber zum Anbieter werden.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz (KI) sind nicht gestattet.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © johnnyb\_04040/www.stock.adobe.com

Stand: Dezember 2024

DATEV-Artikelnummer: 32648/2024-11-01

E-Mail: literatur@service.datev.de